

GESCHÄFTSORDNUNG

der Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain

Aufgrund der §§ 60 Abs.1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S.142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) und § 13 Abs. 4 und 5 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2011 hat sich die Verbandskammer des **Regionalverbandes FrankfurtRheinMain** durch Beschluss vom 17.08.2011 folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandskammer

§ 1

Teilnahme an den Sitzungen

- (1) An den Sitzungen der Verbandskammer haben die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedskommunen grundsätzlich teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung haben sie ihren Stellvertreter zu informieren.
- (2) Eine Vertreterin oder ein Vertreter, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 2

Anzeigepflicht und Befangenheit

- (1) Die Verbandskammermitglieder haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26a HGO).
- (2) Die Verbandskammermitglieder haben die Übernahme von Aufträgen des Verbandes oder entgeltlicher Tätigkeiten für den Verband der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.
- (3) § 25 HGO gilt entsprechend. Wer annehmen muss, weder beratend noch entscheidend mitwirken zu dürfen, hat dies vorher dem/ der Vorsitzenden des Organs oder Hilfsorgans, dem sie/er angehört oder für das sie/er die Tätigkeit ausübt, mitzuteilen.

§ 3 Treupflicht

- (1) Die Verbandskammermitglieder dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen den Verband nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die Verbandskammer.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Die Verbandskammermitglieder unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

§ 5 Gruppen

- (1) Die in die Verbandskammer von den Städten und Gemeinden gewählten Vertreter oder Vertreterinnen können sich zu Gruppen zusammenschließen (§ 36 a HGO).
- (2) Vertreter oder Vertreterinnen, die keiner Gruppe angehören, können von einer Gruppe in der Verbandskammer als Hospitantinnen oder Hospitanten aufgenommen werden. Diese zählen bei der Feststellung der Gruppenstärke nicht mit.
- (3) Die Bildung einer Gruppe, ihre Bezeichnung, die Namen der/des Vorsitzenden, seines oder seiner Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, der Mitglieder sowie der Hospitantinnen und Hospitanten sind der/dem Vorsitzenden der Verbandskammer durch die oder den Vorsitzenden der Gruppe unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Gruppe, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Gruppe und seiner Stellvertretung.
- (4) Die Mindeststärke einer Gruppe beträgt 3 Mitglieder.
- (5) Die Gruppen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Verbandskammer mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.

- (6) Eine Gruppe kann Mitglieder des Vorstandes und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

II. Präsidium

§ 6 Besetzung

Die Mitglieder der Verbandskammer wählen aus ihrer Mitte ein Präsidium. Das Präsidium besteht aus der/dem Vorsitzenden, 3 Stellvertretern oder Stellvertreterinnen, 2 Beisitzern oder Beisitzerinnen sowie den Vorsitzenden der in der Verbandskammer vertretenen Gruppen. Die Gruppengeschäftsführer oder Geschäftsführerinnen, bzw. ein hauptamtlicher Mitarbeiter oder eine hauptamtliche Mitarbeiterin der Verbandskammergruppen sowie der kammerkonstituierte Vorstand können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

§ 7 Vorsitz

- (1) Die/der Vorsitzende der Verbandskammer beruft das Präsidium ein und leitet seine Verhandlungen. Sie oder er ist verpflichtet, das Präsidium einzuberufen, wenn dies eine Gruppe oder die Verbandsdirektorin/ der Verbandsdirektor verlangt. Beruft sie oder er das Präsidium während einer Sitzung der Verbandskammer ein, so ist diese damit unterbrochen.
- (2) Das Präsidium hat die Aufgabe, die/den Verbandskammervorsitzende/n bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen.

III. Geschäftsgang in der Kammer

§ 8 Anträge und Vorlagen

- (1) Einzelne Mitglieder der Verbandskammer und jede Gruppe können Anträge, die Verbandsdirektorin/ der Verbandsdirektor und der Regionalvorstand können Vorlagen in die Verbandskammer einbringen.
- (2) Anträge und Vorlagen müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller müssen bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Verbandskammer im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.

- (3) Anträge und Vorlagen sind schriftlich bei dem Büro der oder des Vorsitzenden einzureichen. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen vier Wochen liegen. Dies gilt auch für Vorlagen des Regionalvorstandes. Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jedem Mitglied der Verbandskammer zugeleitet.
- (4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Verbandskammer verweist die oder der Vorsitzende Anträge oder Vorlagen an die zuständigen Ausschüsse, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies bestimmt hat. Im Übrigen hat die oder der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge und Vorlagen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Verbandskammer zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge. Bei der Aussprache über eine Vorlage erhält der Verbandsvorstand auf Verlangen als erster Debattenredner das Wort.
- (5) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.
- (6) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Die oder der Vorsitzende kann verlangen, die Anträge schriftlich vorzulegen. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 9

Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Hat die Verbandskammer einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Verbandskammer angerufen werden.

§ 10

Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Vertreterinnen oder Vertreter müssen alle die Rücknahme erklären. Hat die Verbandskammer einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.

§ 11 Antragskonkurrenz

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag im Sinne des § 9, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.
- (3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung ändert.
- (4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1-3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Verbandskammer.
- (5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 23.

§ 12 Tagesordnung

- (1) Die Beratungsgegenstände werden auf Tagesordnung I der Verbands-kammersitzung gesetzt, wenn eine Aussprache erforderlich wird. Die/der Vorsitzende der Verbandskammer eröffnet für jeden Gegenstand der Tagesordnung I die Aussprache.
- (2) Beratungsgegenstände, von denen erwartet werden kann, dass eine mündliche Erörterung nicht gewünscht wird, werden in der Verbands-kammersitzung auf Tagesordnung II behandelt. Über die Tagesordnung II wird im Ganzen abgestimmt, wobei die Gruppen oder einzelne Verbandskammervvertreter/innen ihre Voten schriftlich zu Protokoll geben.
- (3) Die Verbandskammer hat Beratungsgegenstände von Tagesordnung II auf Tagesordnung I zu überstellen, wenn ein entsprechender Antrag spätestens zu Beginn der Sitzung eingebracht wird. Die Überstellung von Tagesordnung II auf Tagesordnung I kann von jedem einzelnen Verbandskammermitglied beantragt werden.

§ 13 Fragestunde

- (1) In die ordentlichen Sitzungen der Verbandskammer wird eine Fragestunde aufgenommen. Sie soll 30 Minuten nicht übersteigen.
- (2) Jedes Verbandskammermitglied kann an den Regionalvorstand über Gegenstände aus dem Zuständigkeitsbereich der Verbandskammer Fragen stellen, die so kurz und bestimmt zu halten sind, dass eine knappe Beantwortung möglich ist. Jede Frage darf nur ein konkretes Anliegen

enthalten und in nicht mehr als drei Unterfragen aufgegliedert werden. Sie muss dem Büro Kommunalservice/Gremien eine Woche vor der Verbandskammersitzung eingereicht werden. Der Regionalvorstand hat in der folgenden Verbandskammersitzung dazu Stellung zu nehmen.

- (3) Fragen, die den Erfordernissen des Absatzes 2 nicht entsprechen oder sich auf Tagesordnungsgegenstände derselben Verbandskammersitzung beziehen, kann die/der Vorsitzende der Verbandskammersitzung zurückweisen.
- (4) Es können nach der Beantwortung der Fragen insgesamt zwei Zusatzfragen zu dem betreffenden Gegenstand oder zum Inhalt der Antwort des Regionalvorstandes von dem Anfragenden oder aus der Mitte der Verbandskammer gestellt werden.
- (5) Fragen, die innerhalb der festgelegten Zeit nicht beantwortet werden können, sind vom Regionalvorstand schriftlich zu erledigen. Eine Überstellung dieser Fragen auf die nächste Verbandskammersitzung unterbleibt.

§ 14 Anfragen

- (1) Schriftliche Anfragen an den Regionalvorstand können von den Gruppen oder einzelnen Verbandskammermitgliedern gestellt werden, sie sind bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandskammer einzureichen. Diese oder der leitet sie dem Regionalvorstand zur schriftlichen Beantwortung innerhalb vier Wochen zu.
- (2) Erfolgt keine fristgemäße Antwort, so ist die Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Verbandskammer zu setzen und in dieser zu beantworten.

§ 15 Einberufung

Die/der Vorsitzende der Verbandskammer beruft die Verbandskammer im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Regionalvorstandes sowie unter Beachtung des vom Präsidium festgelegten Terminkalenders und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich ein. Die Ladungsfrist beträgt nach § 13 Abs. 4 MetropolG zwei Wochen. Die oder der Vorsitzende kann in eiligen Fällen die Ladungsfrist auf 3 Tage verkürzen.

§ 16 Teilnahme des Regionalvorstandes

Der Regionalvorstand nimmt an den Sitzungen der Verbandskammer teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden. Die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor spricht für den Regionalvorstand.

§ 17 Rauchverbot

Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen.

§ 18 Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandskammer berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angängig ist.

§ 19 Wortmeldungen

- (1) Wer in der Sitzung der Verbandskammer sprechen will, muss sich bei der/dem Vorsitzenden der Verbandskammer zu Wort melden.
- (2) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Bei mehreren Wortmeldungen aus der gleichen Gruppe ist die Reihenfolge so zu halten, dass die verschiedenen Gruppen bei dem einzelnen Gegenstand abwechselnd zu Wort kommen.
- (3) Will sich die/der Vorsitzende der Verbandskammer an der Beratung beteiligen, muss sie/er den Vorsitz während der Beratungsdauer des betreffenden Verhandlungsgegenstandes abgeben.

§ 20 Redezeit

- (1) Die Redezeit beträgt 10 Minuten. Ausnahmen sind zulässig. Sie müssen zuvor beim Sitzungspräsidium beantragt werden, das nach Lage der Debatte und der zur Verfügung stehenden Zeit unter Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes entscheidet.
- (2) Bei Debatten in Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung kann das Präsidium von dieser Regelung abweichen. Art und Umfang der Abweichung ist der Verbandskammer vor Eintritt in die Debatte mitzuteilen.

§ 21

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Verbandskammer.
- (2) Vertreterinnen und Vertreter können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deshalb nicht unterbrochen. Die Vertreterin oder der Vertreter kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die oder der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt über den Antrag abstimmen.
- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

§ 22

Persönliche Stellungnahmen

Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, kann nach Schluss oder Vertagung der Debatte, jedoch vor einer etwa stattfindenden Abstimmung das Wort erhalten, um in Form einer persönlichen Bemerkung Angriffe zurückzuweisen oder unrichtige Behauptungen, die gegen ihn gerichtet waren, richtigzustellen. Persönliche Erwiderungen sind nur solche Erwiderungen, die ein Kammermitglied für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Gruppe oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden. Die Redezeit für persönliche Bemerkungen beträgt höchstens drei Minuten; Ausführungen zur Sache selbst dürfen nicht gemacht werden. Eine Beratung über eine persönliche Erklärung findet nicht statt.

§ 23

Vertagung

Ein Antrag auf Vertagung oder Schluss der Aussprache bedarf der Unterstützung einer Gruppe. Über einen solchen Antrag kann nur für und gegen den Antrag gesprochen werden, und zwar jeweils höchstens 3 Minuten.

§ 24

Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen in der Regel durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 55 Abs. 3 HGO bleibt unberührt.

- (3) Nach Schluss der Beratung stellt der oder die Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie oder er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie oder er fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Eine Teilung der Abstimmungsgegenstände kann beantragt und beschlossen werden.
- (5) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt.
Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (6) Die oder der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie oder er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

IV. Ordnung in den Sitzungen

§ 25

Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Verbandskammer und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden
 - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
 - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaals räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.
- (3) Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 26 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft die Vertreterinnen oder Vertreter in der Verbandskammer sowie Mitglieder des Regionalvorstandes zur Sache, die bei Ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende entzieht der Vertreterin oder dem Vertreter in der Verbandskammer oder dem Mitglied des Regionalvorstandes das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreitet. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Die oder der Vorsitzende ruft die Vertreterin oder den Vertreter der Verbandskammer oder das Mitglied des Regionalvorstandes bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann eine Vertreterin oder einen Vertreter in der Verbandskammer für höchstens drei Sitzungstage ausschließen. Die oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Verbandskammer anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen. Im Falle des Ausschlusses sind die Stellvertreter weiter zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt.

§ 27 Niederschrift

- (1) Die/der Schriftführer/in fertigt entsprechend § 61 HGO eine Niederschrift. Sie muss enthalten: Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, Anwesenheitsliste, Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen, vollzogene Wahlen mit den Wahlergebnissen, Stimmabgabe eines einzelnen Verbandskammermitglieds auf dessen Verlangen.
- (2) Die Niederschrift wird vom Büro der Verbandsorgane erstellt und ist von der/dem Vorsitzenden der Verbandskammer und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.
- (3) Jede Sitzung der Verbandskammer wird auf gezeichnet. Die Aufnahme ist fünf Jahre aufzubewahren. Die Verbandskammermitglieder und die Mitglieder des Verbandsvorstandes haben das Recht, auszugsweise Abschriften zu verlangen.

- (4) Das Büro der Verbandsorgane fertigt die von der Verbandskammer gefassten Beschlüsse aus.
- (5) Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Verbandskammer, des Vorstandes und den Geschäftsstellen der Verbandskammergruppen zu übersenden und während der darauffolgenden Sitzung im Sitzungssaal offenzulegen. Sie gilt als genehmigt, wenn bis zum Schluss der Sitzung kein Einspruch erhoben wird. Ein Einspruch hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Die Übersendung kann auch durch Fax, Computerfax und E-Mail erfolgen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Verbandskammer spätestens in der nächsten Sitzung.

§ 28

Interpretation der Geschäftsordnung

- (1) Während einer Sitzung auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die/der Vorsitzende.
- (2) Wenn über die Auslegung der Geschäftsordnung Zweifelsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auftreten, führt die/der Vorsitzende der Verbandskammer zunächst eine Stellungnahme des Präsidiums herbei, das die Angelegenheit nötigenfalls der Verbandskammer zur Entscheidung vorlegt.

§ 29

Ausschüsse

- (1) Die Verbandskammer bildet folgende Ausschüsse:
 - a) Haupt- und Finanzausschuss, der zugleich die Aufgaben eines Wahlvorbereitungsausschusses hat,
 - b) Planungsausschuss.

Jeder Ausschuss besteht aus 15 Mitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Ausschüsse setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Gruppen nach Stimmen entsprechend dem Zählverfahren nach Hare-Niemeyer zusammen. Die Ausschussmitglieder werden von den Gruppen benannt und können von ihnen abberufen werden.
- (3) Die Verbandskammer bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn Anträge an mehrere Ausschüsse verwiesen sind. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss.
- (4) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandskammer vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und ih-

re Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.

- (5) Die oder der Vorsitzende der Verbandskammer und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sowie die Vorsitzenden der Gruppen und/ oder ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimmen teilzunehmen.
- (6) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört. Der Regionalvorstand nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 15 gilt entsprechend. Sonstige Mitglieder der Verbandskammer können an nicht-öffentlichen Sitzungen nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO
- (7) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.
- (8) Die Berichte der Ausschüsse zu den einzelnen Tagesordnungspunkten werden zusammenfassend mit den wesentlichen Grundsätzen gedruckt und bis zur Verbandskammersitzung an die Verbandskammermitglieder verteilt.
- (9) Im Übrigen gelten die Vorschriften der HGO über die Ausschüsse entsprechend.
- (10) Die vorstehenden Bestimmungen der Geschäftsordnung über die Verbandskammer gelten für die Ausschüsse entsprechend.

§ 30 Abweichungen

Eine Abweichung von dieser Geschäftsordnung im Einzelfall kann die Verbandskammer mit der Mehrheit der gesetzlichen Stimmenzahl der Verbandskammermitglieder beschließen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 31 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich treten alle bisherigen Geschäftsordnungen der Verbandskammer außer Kraft.